

99126014088000, 99126014088000

Gemeinsame elterliche Sorge bei nicht verheirateten Eltern; Sorgerecht beantragen

Heruntergeladen am 08.06.2025

<https://fimpportal.de/xzufi-services/8965119/L100001>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99126014088000, 99126014088000
Leistungsbezeichnung I	Gemeinsame elterliche Sorge bei nicht verheirateten Eltern; Sorgerecht beantragen
Leistungsbezeichnung II	
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Hessen
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Familienrecht, Vaterschaft, Familiengericht, Sorgeerklärung, Sorgerechtserklärung, Sorgerechtsbescheinigung, Willenserklärung, elterliche Sorge, Sorgerechtsantrag, Sorgeberechtigung
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Vormundschaft (126)

Modul	Sachverhalt
Verrichtungskennung	Anordnung (088)
SDG-Informationsbereich	Geburt, Sorgerecht für Minderjährige, elterliche Pflichten, Vorschriften für Leihmutterchaft und Adoption, einschließlich Stiefkindadoption, Unterhaltspflichten für Kinder bei grenzüberschreitenden familiären Gegebenheiten
Lagen Portalverbund	Trennung mit Kind (1020500)
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	04.12.2019
Fachlich freigegeben durch	Hessisches Ministerium der Justiz
Handlungsgrundlage	https://www.gesetze-im-internet.de/bgb/_1626a.html https://www.gesetze-im-internet.de/bgb/_1671.html https://www.gesetze-im-internet.de/famfg/_155a.html https://www.gesetze-im-internet.de/bgb/_1626a.html https://www.gesetze-im-internet.de/bgb/_1671.html https://www.gesetze-im-internet.de/famfg/_155a.html
Teaser	
Volltext	<p>Sind die Eltern bei der Geburt des Kindes nicht miteinander verheiratet, so steht ihnen seit einer zum 19.05.2013 in Kraft getretenen gesetzlichen Neuregelung die elterliche Sorge gemeinsam zu, wenn sie erklären, dass sie die Sorge gemeinsam übernehmen wollen (sogenannte Sorgeerklärungen), wenn sie einander heiraten oder soweit ihnen das Familiengericht die elterliche Sorge gemeinsam überträgt. Im Übrigen hat die Mutter die elterliche Sorge.</p> <p>Es sind damit im Wesentlichen die folgenden Fallgestaltungen denkbar, die zu einem gemeinsamen Sorgerecht der nicht miteinander verheirateten Eltern führen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Nach der Geburt des Kindes heiraten die Mutter und der Vater, der seine Vaterschaft zuvor anerkannt hat. • Die Mutter und der Vater erklären beim Jugendamt ihr Einverständnis zur gemeinsamen Sorge. Mutter und

Modul

Sachverhalt

Vater haben damit das gemeinsame Sorgerecht.

- Erklärt ein Elternteil sein Einverständnis nicht, kann der andere Elternteil versuchen, beim Jugendamt eine Einigung zu erreichen. Gelingt dies nicht oder hält er diesen Weg nicht für erfolgversprechend, kann er direkt einen Sorgerechtsantrag beim Familiengericht stellen. Dieses entscheidet darüber, ob es bei der Alleinsorge der Mutter bleibt oder ob das Sorgerecht auch auf den Vater mit übertragen wird.

Im letztgenannten Fall ist also die Durchführung eines familiengerichtlichen Verfahrens erforderlich.

https://hessenfinder.de/portaldeeplink/?tsa_leistung_id=8965044

https://hessenfinder.de/portaldeeplink/?tsa_leistung_id=10681947

https://hessenfinder.de/portaldeeplink/?tsa_leistung_id=8965044

https://hessenfinder.de/portaldeeplink/?tsa_leistung_id=10681947

Erforderliche Unterlagen

Voraussetzungen

- die Vaterschaft muss rechtswirksam anerkannt sein
- die Eltern sind nicht miteinander verheiratet
- die Mutter hatte bisher das alleinige Sorgerecht
- die Eltern sind volljährig oder ihre gesetzlichen Vertreter stimmen zu

****Hinweis:**** Mütter und Väter, die mit dem anderen Elternteil nicht verheiratet sind, haben nach dem Achten Buch des Sozialgesetzbuchs (SGB VIII) Anspruch auf Beratung über die Abgabe einer Sorgeerklärung und die Möglichkeit der gerichtlichen Übertragung der gemeinsamen elterlichen Sorge.

Kosten

Für das gerichtliche Verfahren fallen Gerichtsgebühren, bei Einschaltung einer Rechtsanwältin oder eines Rechtsanwalts auch Rechtsanwaltsgebühren, an, welche sich nach dem Verfahrenswert richten.

Verfahrensablauf

Das familiengerichtliche Verfahren weist einige

Modul	Sachverhalt
	<p>Besonderheiten auf und findet in einem abgestuften Verfahren statt. In bestimmten Fallkonstellationen kommt ein schriftliches und sehr vereinfachtes Verfahren in Betracht. Hinsichtlich der Einzelheiten wird empfohlen, sich vom Jugendamt und soweit weitergehend erforderlich von einer Rechtsanwältin oder einem Rechtsanwalt beraten zu lassen.</p>
Bearbeitungsdauer	
Frist	
weiterführende Informationen	
Hinweise	
Rechtsbehelf	
Kurztext	
Ansprechpunkt	<ul style="list-style-type: none"> • Für Beratung: das Jugendamt, das für den Wohnort des Kindes zuständig ist. • Für das gerichtliche Verfahren: in der Regel das Amtsgericht (Familiengericht) am gewöhnlichen Aufenthaltsort des Kindes. <p>https://www.justizadressen.nrw.de/og.php?plz=&ort=&gerausw=FAM&plz1=&ort1=&landausw=HES&suchen1=+Absenden+&MD=j</p> <p>https://www.justizadressen.nrw.de/og.php?plz=&ort=&gerausw=FAM&plz1=&ort1=&landausw=HES&suchen1=+Absenden+&MD=j</p>
Zuständige Stelle	
Formulare	
Ursprungsportal	<p>Joint parental care in the case of unmarried parents; Apply for custody, Gemeinsame elterliche Sorge bei nicht verheirateten Eltern; Sorgerecht beantragen</p>